

Fragen und Antworten zum neuen BGN-Prämienverfahren

Frage	Antwort
Wer? Wann? – Organisation –	
Gibt es eine zentrale Anlaufstelle?	Ja. Tel.: 0621-4456 3636 (Hotline Prämienverfahren); E-Mail: Praemienverfahren@bgn.de
Auf welchen Wegen beantragt ein Mitgliedsbetrieb der BGN den Original-Prämienbogen?	Ab dem 01. Oktober des aktuellen Prämienjahres: per Internet: www.bgn.de -> Shortlink 1386; per E-Mail: praemienverfahren@bgn.de ; telefonisch: 0621-4456 3636. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen die Info-Prämienbögen im Extranet zur Ansicht und auf unserer Homepage www.bgn.de / Shortlink 1386 zusätzlich auch zum Download bereit.
Auf welchem Weg werden die ausgefüllten Original-Prämienbögen bei der BGN eingereicht?	Per Post. Alternativ kann der papierlose elektronische Weg über das BGN-Extranet gewählt werden.
Wann dürfen die Bögen zurückgeschickt bzw. die Bearbeitung über das Extranet ausgeführt werden?	Die Einreichungsfrist für das Prämienverfahren 2020 ist vom 01.01.2021 bis 31.03.2021.
Wie wird die Anzahl der Personen berechnet?	Es müssen die jährlichen Arbeitsstunden inkl. Überstunden von Unternehmern und Beschäftigten, die Sie uns bereits mit dem Lohnnachweis mitgeteilt haben, durch 1.600 geteilt werden. Das Ergebnis wird dann eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
Werden bei der Berechnung der Vollzeitkräfte die geleisteten Überstunden berücksichtigt?	Ja, die Überstunden werden mitgezählt, da die gesamten Arbeitsstunden der Berechnung zu Grunde gelegt werden.
Kann jeder Betrieb, auch ein unselbstständiger Nebeneintrag, einen Prämienbogen abgeben?	Nein. Der Haupteintrag entscheidet darüber, ob der Prämienbogen für alle Betriebsstätten und Nebeneinträge gilt oder nur für einen Teil davon. Bezugspunkt ist der Haupteintrag.
Kann ein Betriebsteil (z.B. nur die Produktion) mit dem dazu gehörigen Personal einen Prämienbogen abgeben?	Nein. Abgegeben werden kann nur ein Branchenbogen für eine komplette Betriebsstätte. Eingereicht wird dieser Bogen vom Haupteintrag.
Erhalten Betriebe, die an der 80%-Hürde scheitern, eine Rückmeldung?	Ja, sie werden hierüber schriftlich informiert.
Können zu Unrecht gezahlte Prämien (Prämierung basiert auf Falschangaben der Betriebe) wieder zurückgefordert werden?	Ja.

Wie viel? – Bepunktung / Prämienhöhe –	
<p>Lohnt sich eine Teilnahme für Kleinbetriebe überhaupt?</p>	<p>Alle Branchenbögen wurden in Betrieben unterschiedlicher Größen getestet und dabei Anregungen aufgenommen. Die Verständlichkeit der Fragen und Sinnfälligkeit der Maßnahmen wurde dabei von den Betrieben ausdrücklich bestätigt. Durch die Bepunktung und den Bonusblock ist sichergestellt, dass auch Kleinbetriebe die 80%-Hürde schaffen können.</p>
<p>Wie sind die Unterschiede in der Bepunktung der einzelnen Fragen zu begründen? (z. T. werden einfache Maßnahmen hoch bewertet, umfangreiche Maßnahmen vergleichsweise gering)</p>	<p>Die Prämie stellt nur einen Anreiz und keine Rückerstattung von Investitionen in die Prävention dar. Die Bepunktung orientiert sich an der Schwerpunktsetzung je nach Branche und berücksichtigt, dass sowohl Klein- als auch Großbetriebe die 80%-Hürde schaffen können müssen.</p>
<p>Wieso enthält der Prämienbogen u. a. Maßnahmen, die gar nicht zu meinem Betrieb passen? Wie sind solche Fragen zu beantworten?</p>	<p>Der Prämienbogen ist für <u>alle</u> Betriebe der jeweiligen Branche (Klein- und Großbetriebe) erstellt worden. Es gibt daher Fragen, die sowohl auf einen Klein-, als auch auf einen Großbetrieb zugeschnitten sind. Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte in den Betrieben kann es vorkommen, dass eine Frage nicht genau auf Ihr Unternehmen zutrifft. Aus diesem Grund gibt es auch eine Vielzahl der Maßnahmen, aus denen Sie sich die am besten passenden herausuchen können. Die nicht zutreffenden Fragen sind mit „Nein“ anzukreuzen.</p>
<p>Warum ist die Prämienhöhe vom Beitrag losgelöst? (Kein Bezug zum Gehaltstarif)</p>	<p>Ziel ist es, einen Anreiz für konkrete, branchenbezogene Präventionsmaßnahmen zu setzen. Die formulierten Fragestellungen orientieren sich an wesentlichen Präventionsschwerpunkten, weswegen die Einbeziehung des Gehaltstarifs nicht relevant ist.</p>
<p>Wird der Prämienbogen im Folgejahr geändert? Wie umfangreich sind diese Änderungen voraussichtlich? Erhält ein Mitgliedsbetrieb bei unveränderten Fragen und unveränderten Voraussetzungen in den Folgejahren wieder Prämienpunkte? (z. B. einmal mehr Ersthelfer ausgebildet als erforderlich → in jedem Jahr bewertet?)</p>	<p>Der Prämienbogen wird jährlich dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen sind damit jedes Jahr möglich. Von Jahr zu Jahr sind keine drastischen Änderungen vorgesehen, jedoch besteht die Flexibilität, aktuelle Erkenntnisse aus Projekten und Forschungsergebnissen einfließen zu lassen. Fragen, die über Jahre gleich bleiben, bringen jedes Jahr erneut Prämienpunkte für die gleiche Fragestellung z. B. zum Thema „Ersthelfer“. Jeder Mitgliedsbetrieb kann über die Mailadresse Praemienverfahren@bgn.de Anregungen für prämiierungswürdige Präventionsmaßnahmen unterbreiten.</p>

Wie? – Voraussetzungen / Qualitätssicherung –	
Wie ist ein Vollbeschäftigter im Sinne des Prämienverfahrens definiert?	Er leistet 1600 Arbeitsstunden pro Jahr. Die Summe mehrerer Teilzeitbeschäftigten ergibt eine Vollzeitkraft, sobald 1600 Arbeitsstunden erreicht wurden. Es wird mit einer Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
Können Unternehmer ohne Beschäftigte, die bei der BGN freiwillig oder pflichtversichert sind, eine Prämie erhalten?	Ja, auch der versicherte Unternehmer und/ oder seine versicherte Partnerin werden als Vollbeschäftigte je nach geleisteter Jahresstundenzahl gezählt.
Werden bei der Anzahl der Beschäftigten Leiharbeitnehmer, die praktisch ständig das Stammpersonal ergänzen, mitgerechnet?	Nein, es zählt nur das Stammpersonal des Mitgliedsbetriebes.